

Bericht und Antrag der synodalen Spezialkommission an die Synode der Römisch-
Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Totalrevision der Kirchenverfassung

Von der synodalen Spezialkommission zuhanden der Synode verabschiedet am 12. Dezember
2018

1. Bericht

1.1. Allgemeines

Die bisherige Verfassung der RKK BS ist grösstenteils mehr als 40 Jahre alt, entspricht nicht mehr der gelebten Praxis und weist diverse Lücken auf. Deshalb hat sich die Synode mit Beschluss vom 24. November 2014 entschlossen, die Kirchenverfassung komplett zu überarbeiten und dafür eine synodale Spezialkommission der Totalrevision der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt einzusetzen. In diese Kommission wurden Stefan Kemmler (Präsident), Raphaela Suter, Hans-Peter Roth, Beatrice Haller, Dr. Walter J. Ziegler, Marcel Rünzi und Marc Ducommun gewählt.

In unzähligen Sitzungen hat diese Kommission ehrenamtlich den beiliegenden Entwurf für eine neue Kirchenverfassung ausgearbeitet und unterbreitet dieses Produkt der Synode, damit diese darüber entscheidet, ob dieser Verfassungstext den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden soll.

Auf Wunsch des Regierungsrates wurden in § 31 Abs. 2 die staatlichen Steuerinteressen, wie sie bereits durch das kantonale Kirchengesetz vorgesehen sind, eingefügt. Zudem wurden alle kantonalkirchlichen und pfarrgemeindlichen Ämter dahingehend präzisiert, dass diese – nun auch sprachlich korrekt –, Frauen genau wie Männern zugänglich sind.

Bereits am 28. September 2014 wurde eine Teilrevision der Kirchenverfassung vom Stimmvolk gutgeheissen. Die damit verabschiedeten Änderungen der Kirchenverfassung konnten aber nur einen kleinen Teil des bestehenden Reformstaus beheben. Insbesondere die Organisationsstruktur der RKK BS bedarf diverser weiterer Anpassungen an die gegenwärtigen Gegebenheiten.

Schon im Bericht und Antrag der synodalen Spezialkommission betreffend die Teilrevision vom 27. Mai 2014 wurde auf die eigentlich notwendige Totalrevision der Kirchenverfassung hingewiesen. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass es sich vorliegend nur um eine Teilrevision hinsichtlich der prioritären Punkte handelt, wonach weiterhin ein grosser Revisionsbedarf besteht. So fehlen in der geltenden Kirchenverfassung etwa weiterhin Bestimmungen über:

- den Ausstand der einzelnen Amtsträger und die Unvereinbarkeit einzelner Ämter,
- eine gesetzliche Grundlage für die kirchenübergreifende Zusammenarbeit,
- eine gesetzliche Grundlage für kantonalkirchliche Ämter und Dienste,
- die Regelung der Kompetenzen zur Genehmigung von Verträgen,
- die Ausübung der Befugnisse des Kirchenrates als Kollegialbehörde,
- die Errichtung selbständiger kirchlicher Anstalten.

Des Weiteren sind die gegenwärtigen Strukturen auf die ursprüngliche Mitgliederzahl der RKK BS von 99'341 (Stand 1973 zum Zeitpunkt Erlass der gegenwärtigen Kirchenverfassung) ausgerichtet. Per 31. Dezember 2017 hatte die RKK BS demgegenüber noch 25'623 Mitglieder, wonach sich zwischenzeitlich der Mitgliederbestand um gut zwei Drittel verkleinert hat. Da die Arbeit in der Synode, im Kirchenrat, in den Pfarreiräten und

anderen Gremien grösstenteils aus unentgeltlicher Freiwilligenarbeit besteht, wird es zunehmend schwieriger, Mitglieder hierzu zu gewinnen. Demzufolge sollten die Strukturen insbesondere in den folgenden Bereichen der neuen Mitgliederzahl angepasst werden:

- Wahlverfahren für Synode und Pfarreiräte,
- Zusammensetzung und Grösse der Synode,
- Zusammensetzung und Amtsdauer des Synodenbüros,
- Rolle des Pastoralraums / der Leitung des Pastoralraums v.a. wenn ganz Basel ein Pastoralraum bildet.

Die obige Aufzählung ist nicht abschliessend, gibt aber einen Eindruck vom grossen Reformstau, der sich über die letzten Jahrzehnte angesammelt hat. Dieser Reformstau resultiert u. a. aus dem seit 1973 stetigen Wandel des Bundes- und Kantonsrechts und den seit Erlass der Kirchenverfassung nur punktuell erfolgten Änderungen.

Die als Folge der Gleichstellungsinitiative vor 4 Jahren durch eine Volksabstimmung eingeführte Änderung des Ingresses wurde aus politischer Opportunität im Verfassungsentwurf beibehalten, was aber nicht bedeutet, dass alle Kommissionsmitglieder diesen Passus befürworten.

Demzufolge empfiehlt die Kommission für die Totalrevision der Kirchenverfassung die nachfolgend erklärte Änderung der Verfassung zu genehmigen.

1.2 Die Änderungen und Ergänzungen im Einzelnen

Nachfolgend finden Sie den Entwurf samt Begründung (kursiv) zur neuen Fassung:

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--|---|
| <p>Ingress</p> <p>Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt vereinigt gemäss § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantonseinwohner in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Sie beteiligt in dieser Form die Kirchenglieder an der Mitverantwortung für die Gesamtkirche; sie anerkennt und unterstützt deren Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit.</p> <p>Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Be-</p> | <p>Ingress</p> <p>Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (nachfolgend Kantonalkirche) anerkennt und unterstützt die Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit.</p> <p>Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. Dabei pflegt sie in gegenseitig-</p> |



Römisch
Katholische
Kirche in
Basel-Stadt

| | |
|--|--|
| <p>völkerung. Dabei pflegt sie in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.</p> <p>Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung:</p> | <p>gem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.</p> <p>Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung:</p> |
| <p>Begründung zum Ingress: Die Rechtsstellung und Rechtsform der Kantonalkirche soll nicht mehr beiläufig im Ingress erwähnt werden. Dafür wurde nachfolgend § 1 eingefügt.</p> | |
| | <p>I. Grundlagen</p> <p>neuer § 1 Rechtsstellung und Rechtsform</p> <p>¹ Die Kantonalkirche vereinigt gemäss § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantons-einwohner/innen in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.</p> <p>² Die Kantonalkirche gliedert sich in die Kantonalkirche und die Pfarrgemeinden.</p> |
| <p>Begründung zu § 1: Die Rechtsstellung und Rechtsform hat grosse rechtliche Bedeutung: So wird der Kantonalkirche damit die Fähigkeit, Eigentum zu haben, zuerkannt.</p> | |
| <p>§ 1 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Jeder Kantons-einwohner, der nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört, ist Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, im folgenden Kantonalkirche genannt.</p> <p>² Er kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.</p> | <p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantons-einwohner/in, der/die nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört und seinen/ihren Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat oder wer Kantons-einwohner/in ist und den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat.</p> <p>² In jedem Fall ist für die Mitgliedschaft die Registrierung im Register der Kantonalkirche erforderlich.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.</p> |
| <p>§ 2 Stimmrecht / Wählbarkeit</p> | <p>§ 3 Stimmrecht / Wählbarkeit</p> |

| | |
|---|--|
| <p>¹ Jedes Mitglied der Kantonalkirche wird mit Vollendung des 16. Altersjahres stimmberechtigt und wählbar.</p> <p>² Ausländische Kantonseinwohner erlangen bei bloss vorübergehender Zugehörigkeit zur Kantonalkirche kein Stimm- und Wahlrecht, sofern sie von der Pflicht zur Leistung von Kirchensteuern befreit sind.</p> | <p>Die Mitglieder der Kantonalkirche erlangen mit Vollendung des 16. Altersjahres das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, wenn diese nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p> |
| <p>Begründung zu § 2 folgende: Bei § 2 wird mit „oder wer Kantonseinwohner/in ist und den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat.“ kargestellt, dass die Taufe für eine Mitgliedschaft in der Kantonalkirche nicht erforderlich ist. Der Verlust der dauernden Urteilsfähigkeiten wurde neu berücksichtigt.</p> | |
| <p>§ 3 Organe der Kantonalkirche</p> <p>Organe der Kantonalkirche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten 2. die Synode 3. der Kirchenrat 4. die Rekurskommission | <p>II. Kantonalkirche</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 4 Organe der Kantonalkirche</p> <p>Organe der Kantonalkirche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten 2. die Synode 3. der Kirchenrat 4. die Rekurskommission |
| | <p>§ 5 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates, der Rekurskommission, einer Pastoralraumkonferenz und der/die Kirchenratssekretär/in können nur einer dieser Behörden angehören. Dies gilt nicht für die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht.</p> <p>² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenrates oder von Mitgliedern des Kirchenrates regelmässig den Kirchenrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können der Synode nicht angehören.</p> <p>³ Die Synode kann durch eine Ordnung weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.</p> |
| <p>Begründung zu § 4 folgende: Neu wird die Unvereinbarkeit der verschiedenen Stellen ausdrücklich geregelt.</p> | |
| <p>§ 4 Kantonalkirchliche Abstimmungen / Wahlen / Referendum / Initiative</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> | <p>B. Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>§ 6 Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> |

| | |
|---|---|
| <p>steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Erlass und Änderung der Verfassung. 6. Wahl von Synodalen nach Pfarrgemeinden. 7. Endgültiger Entscheid über Synodalbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sofern dies von 500 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von drei Pfarreiräten innert 6 Wochen seit der Publikation verlangt wird. 8. Endgültiger Entscheid über Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kantonalkirchlichen Ordnung oder eines Synodalbeschlusses, die von mindestens 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten eingereicht wurden. | <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Verfassung. 2. Wahl von Synodalen nach Pfarrgemeinden. 3. Endgültiger Entscheid über Synodalbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sofern dies von 300 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von drei Pfarreiräten innert 6 Wochen seit der Publikation verlangt wird. 4. Endgültiger Entscheid über Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kantonalkirchlichen Ordnung oder eines Synodalbeschlusses, die von mindestens 500 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten eingereicht wurden. |
| <p>§ 5 Synode / Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Synode ist die oberste Behörde der Kantonalkirche. Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Pfarrgemeinden und Spezialpfarrgemeinden gewählte Mitglieder, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Mindestdelegation: Ein Mitglied pro Pfarrgemeinde. b) Zusätzlich je ein Mitglied für tausend in kantonalkirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder von Pfarrgemeinden, sowie ein Mitglied für das angebrochene Tausend. 2. Fünf vom Dekanat aus seiner Mitte Delegierte, die Mitglieder der RKK Basel-Stadt sind, mit vollem Stimmrecht. 3. Ein Mitglied der zuständigen Regionalleitung mit beratender Stimme. 4. ... <p>² Alle Mitglieder können der Synode während höchstens drei Amtsperioden ununterbrochen angehören. Angebrochene Amtsperioden werden vollen gleichgestellt. Mitglieder der Dekanatsversammlung sind</p> | <p>C. Synode</p> <p>§ 7 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Synode ist die oberste Behörde der Kantonalkirche. Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Pfarrgemeinden und Spezialpfarrgemeinden gewählte Mitglieder, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Mindestdelegation: Ein Mitglied pro Pfarrgemeinde. b) Zusätzlich je ein Mitglied für tausend in kantonalkirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder von Pfarrgemeinden, sowie ein Mitglied für das angebrochene Tausend. 2. Drei von der Pastoralraumkonferenz aus deren Mitte Delegierte, die Mitglieder der RKK Basel-Stadt sind, mit beratender Stimme. |



| | |
|--|---|
| <p>nicht als Mitglieder einer Pfarrgemeinde in die Synode wählbar.</p> | |
| <p>Begründung zu § 6 folgende: Aufgrund des Rückgangs der Mitgliederzahlen wurde die nötige Anzahl der Stimmberechtigten für ein Referendum runtergesetzt. Ebenso wurde die Amtszeitbeschränkung gestrichen.</p> | |
| <p>§ 6 Synode / Amtsdauer / Sitzungen</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Synode beträgt vier Jahre. Sie versammelt sich im Frühjahr zur Behandlung von Verwaltungsbericht und Jahresrechnung, im Herbst zur Behandlung des Voranschlages und, wenn es die Geschäfte erfordern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Begehren des Kirchenrates. 2. auf Begehren von mindestens fünfzehn Synodalen. 3. auf Begehren des Seelsorgerates. 4. aufgrund eines Beschlusses von mindestens drei Pfarreiräten. <p>² Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.</p> | <p>§ 8 Amtsdauer und Sitzungen</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Synode beträgt vier Jahre. Sie versammelt sich im Frühjahr zur Behandlung von Verwaltungsbericht und Jahresrechnung, im Herbst zur Behandlung des Voranschlages und, wenn es die Geschäfte erfordern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Begehren des Kirchenrates. 2. auf Begehren von mindestens zehn Synodalen. 3. auf Begehren des Pastoralraumrates. 4. aufgrund eines Beschlusses von mindestens zwei Pfarreiräten. <p>² Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.</p> |
| <p>§ 7 Synode / Befugnisse</p> <p>¹ Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl ihres Präsidiums und Vizepräsidiums sowie von zwei Sekretären aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden zusammen das Büro der Synode. Diese können innerhalb der gleichen Amtsdauer einmal wiedergewählt werden. 2. Wahl des Kirchenrates, seines Präsidenten und Vizepräsidenten für die Dauer von vier Jahren. 3. Wahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidiums sowie der anderen Synodal-Kommissionen aus ihrer Mitte, sowie Wahl der kantonalkirchlichen Delegierten. 4. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission und ihres Präsidiums. 5. Erlass der notwendigen kantonalkirchlichen Ordnungen. Diese sind zu publizieren. 6. Genehmigung des Voranschlages | <p>§ 9 Befugnisse</p> <p>¹ Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl ihres Präsidiums und Vizepräsidiums sowie von einem Sekretär oder einer Sekretärin aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden zusammen das Büro der Synode. Diese können innerhalb der gleichen Amtsdauer einmal wiedergewählt werden. 2. Wahl des Kirchenrates, seines Präsidiums und seines Vizepräsidiums für die Dauer von vier Jahren. 3. Wahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidiums sowie der anderen Synodal-Kommissionen aus ihrer Mitte, sowie Wahl der kantonalkirchlichen Delegierten. 4. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission und ihres Präsidiums. 5. Erlass der notwendigen kantonalkirchlichen Ordnungen. Diese sind zu publizieren. |



und der Jahresrechnung sowie Stellungnahme zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates und zum Seelsorgebericht.

7. Ordnung der Beziehungen zum Staat.

8. Ordnung der Beziehungen zu den anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in kantonalkirchlichen Belangen.

9. Oberaufsicht über die kantonalkirchliche Verwaltung.

10. Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Schaffung und Aufhebung ordentlicher Pfarreien sowie von Spezialpfarreien und Seelsorgestellen. Soweit die Pfarrgemeinden davon betroffen werden, ist ihre Stellungnahme einzuholen.

11. Schaffung und Aufhebung kantonalkirchlicher Einrichtungen, Fachstellen und Dienste.

12. Beschlussfassung über die Ausgaben der Kantonalkirche, die finanziellen Beiträge an das Bistum und andere kirchliche Aufgaben.

13. Beschlussfassung über dingliche Geschäfte, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, über die Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Pfarrgemeinde, sofern diese davon in ihren berechtigten Interessen betroffen wird.

14. Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Pfarrgemeinden, die anderssprachige Seelsorge, die überpfarreilichen und zentralen Dienste.

15. Aufnahme öffentlicher Anleihen.

16. Ausübung aller kantonalkirchlichen Befugnisse, sofern sie nicht einem anderen Organ zustehen.

² Der Kirchenrat kann durch besondere Ordnung ermächtigt werden, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem bestimmten Betrage selbständig zu tätigen.

³ In Fragen der Seelsorge hat die Synode sich vom Seelsorgerat beraten zu lassen.

6. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

7. Stellungnahme zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates und zum Seelsorgebericht.

8. Ordnung der Beziehungen zum Staat.

9. Ordnung der Beziehungen zu den anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in kantonalkirchlichen Belangen.

10. Oberaufsicht über die kantonalkirchliche Verwaltung.

11. Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Schaffung und Aufhebung ordentlicher Pfarreien sowie von Spezialpfarreien und Seelsorgestellen. Soweit die Pfarrgemeinden davon betroffen werden, ist ihre Stellungnahme einzuholen.

12. Schaffung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Anstalten, kantonalkirchlicher Einrichtungen, Fachstellen und Dienste.

13. Beschlussfassung über die Ausgaben der Kantonalkirche, die finanziellen Beiträge an das Bistum und andere kirchliche Aufgaben.

14. Erlass einer besonderen Ordnung zur Ermächtigung des Kirchenrates, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem bestimmten Betrag selbständig zu tätigen.

15. Beschlussfassung über dingliche Geschäfte, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, über die Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Pfarrgemeinde, sofern diese davon in ihren berechtigten Interessen betroffen wird.

16. Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Pfarrgemeinden, die anderssprachige Seelsorge, die überpfarreilichen und zentralen Dienste.

17. Genehmigung von Fremdfinanzierungen.

18. Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit den Kantonen und anderen kirchlichen Organisationen sowie sonstiger Verträge, insoweit diese



| | |
|--|--|
| | <p>a) in die Ausgabenkompetenz der Synode fallen, oder b) zu Ausgaben führen, die im Voranschlag nicht enthalten sind.</p> <p>19. Ausübung aller kantonalkirchlichen Befugnisse, sofern sie nicht einem anderen Organ zustehen.</p> <p>² In Fragen der Seelsorge hat die Synode sich vom Pastoralraumrat beraten zu lassen.</p> |
| <p>Begründung zu § 8 folgende: Neu kann die Synode öffentlich-rechtliche Anstalten schaffen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff.12). Und in § 9 Abs. 1 Ziff. 18 wurde neu die Genehmigung von Verträgen klar geregelt.</p> | |
| | <p>§ 10 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche. 2. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbehalt des Datenschutzes. 3. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates sowie zum Seelsorgebericht. Diese haben spätestens vier Wochen vor der betreffenden Synode der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorzuliegen. |
| <p>Begründung zu § 10: Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird neu als Kommission der Synode gleich nach der Synode erwähnt.</p> <p>Voranschlag, Jahresrechnung, Tätigkeits- und Verwaltungsbericht müssen neu vier Wochen vor der betreffenden Synode der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorliegen.</p> | |
| <p>§ 8 Kirchenrat / Zusammensetzung</p> <p>Der Kirchenrat ist das Exekutivorgan der Kantonalkirche.</p> <p>Dem Kirchenrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder. 2. Ein von der Dekanatsleitung delegiertes | <p>D. Kirchenrat</p> <p>§ 11 Zusammensetzung</p> <p>Der Kirchenrat ist das Exekutivorgan der Kantonalkirche.</p> <p>Dem Kirchenrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder. |



| | |
|--|---|
| <p>Mitglied mit beratender Stimme. 3. Der Domherr mit beratender Stimme. Kirchlich Angestellte können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenrates sein. Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.</p> | <p>2. Zwei von der Leitung des Pastoralraums delegierte Mitglieder der Pastoralraumkonferenz mit beratender Stimme. Angestellte der Kantonalkirche können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenrates sein. Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.</p> |
| <p>Begründung zu § 10 folgende: <i>Der neue Pastoralraum muss bei den Begrifflichkeiten berücksichtigt werden. Deshalb neu: Leitung des Pastoralraums, statt Dekanatsleitung.</i></p> | |
| <p>§ 9 Kirchenrat / Befugnisse ¹Dem Kirchenrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen. 2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung. 3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung derer Autonomie. <p>Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erteilung verbindlicher Weisungen, b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen, c. Nichtbestätigung von Wahlen, d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs. 4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds. 5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages. 6. ... 7. Vorbereitung der Geschäfte der Synode. 8. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen. | <p>§ 12 Befugnisse Dem Kirchenrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen. 2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung. 3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung deren Autonomie. <p>Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erteilung verbindlicher Weisungen, b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen, c. Nichtbestätigung von Wahlen, d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs, e. Beschränkung der Selbstverwaltung der Pfarrgemeinde. 4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds. 5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages. 6. Vorbereitung der Geschäfte der Synode. 7. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen. |

| | |
|---|---|
| <p>9. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.</p> <p>10. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.</p> <p>11. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.</p> <p>² Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.</p> | <p>8. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.</p> <p>9. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.</p> <p>10. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.</p> <p>11. Genehmigung der Pfarrgemeindeordnungen. Diese ist zu erteilen, wenn keine der Vorgaben der Verfassung oder einer kantonalkirchlichen Ordnung verletzt sind.</p> <p>12. Genehmigung von Verträgen, insoweit diese</p> <p>a) in die Ausgabenkompetenz des Kirchenrates fallen,</p> <p>b) zu Ausgaben führen, die im Voranschlag enthalten sind.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode, wo dies die Verfassung oder die kirchliche Gesetzgebung vorsieht. Der Kirchenrat übt die in Verträgen vorbehaltenen Kündigungsrechte aus.</p> |
| <p>Begründung zu § 12: Für den Fall, dass ein Pfarreirat handlungsunfähig sein sollte, wird die Beschränkung der Selbstverwaltung der Pfarrgemeinde vorgesehen (vgl. § 12 Ziff. 3.e). Die Genehmigung von Verträgen durch den Kirchenrat wird neu in Ziff. 12 geregelt.</p> | |
| <p>§ 9^{bis} Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates</p> <p>Die Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates regelt eine Ordnung.</p> | <p>§ 13 Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates</p> <p>¹ Die Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates regelt eine Ordnung.</p> <p>² Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.</p> |
| <p>§ 10 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>1. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche.</p> <p>2. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbe-</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>halt des Datenschutzes.</p> <p>3. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates sowie zum Seelsorgebericht. Diese haben spätestens neun Wochen vor der betreffenden Synode der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorzuliegen.</p> | |
| <p>§ 11 Rekurskommission</p> <p>¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.</p> <p>² Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarngemeinden betreffend:</p> <p>1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder kantonalkirchlichem Recht einschliesslich der pflichtwidrigen Ermessensausübung;</p> <p>2. Unangemessenheit.</p> <p>³ Für die Beschwerdeberechtigung und das Verfahren ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarngemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarngemeinden untereinander.</p> <p>Einzelheiten regelt eine Ordnung.</p> | <p>E. Rekurskommission</p> <p>§ 14 Rekurskommission</p> <p>¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.</p> <p>² Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarngemeinden betreffend:</p> <p>1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder kantonalkirchlichem Recht einschliesslich der pflichtwidrigen Ermessensausübung;</p> <p>2. Unangemessenheit.</p> <p>³ Für die Beschwerdeberechtigung und das Verfahren ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarngemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarngemeinden untereinander.</p> <p>⁵ Einzelheiten regelt eine Ordnung.</p> |
| <p>Begründung zu § 13 fort folgende: § 14 wurde bereits bei der Teilrevision revidiert und bedarf keiner Anpassung.</p> | |
| <p>II. Pfarngemeinden</p> <p>§ 12 Pfarngemeinden / Teile der Kantonalkirche</p> <p>¹ Die Kantonalkirche gliedert sich in die örtlichen Pfarngemeinden. Deren Gebiet ist</p> | <p>III. Pfarngemeinden</p> <p>§ 15 Pfarngemeinden</p> <p>Die Pfarngemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und können eigenes</p> |

| | |
|---|--|
| <p>durch die Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarreien bestimmt. ² Die Pfarrgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und können eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihnen die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch. Einzelheiten regelt eine besondere Ordnung.</p> | <p>Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihnen die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch. Einzelheiten regelt eine besondere Ordnung.</p> |
| | <p>§ 16 Territoriale Pfarrgemeinden Das Gebiet einer territorialen Pfarrgemeinde ist durch die örtlichen Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrei bestimmt.</p> |
| | <p>§ 17 Spezialpfarrgemeinden ¹ Errichtet der Bischof eine Personalpfarrei, so kann die Synode eine Spezialpfarrgemeinde im Sinne von § 15 ff. durch einen Synodenbeschluss gründen. ² Wer Mitglied der Kantonalkirche ist oder wer ohne Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt der römisch-katholischen Konfession angehört, kann mit schriftlicher Erklärung an die Mitgliederverwaltung die Zugehörigkeit zu einer Spezialpfarrgemeinde bekunden. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde der Kantonalkirche aus. ³ Die Mitglieder von Spezialpfarrgemeinden ohne Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sind nur hinsichtlich deren Abstimmungen und Wahlen stimm- und wahlberechtigt. Diese Mitgliedschaften müssen separat registriert werden. ⁴ Einzelheiten regelt eine Ordnung.</p> |
| <p>Begründung zu § 15 fort folgende: Die Formulierung wurde präzisiert. Die Kommission hat die Anbindung der Spezialpfarrgemeinden an die pastoralen Pfarreien diskutiert und sich für eine Weiterführung dieser Anbindung ausgesprochen. Somit können Spezialpfarrgemeinden auch weiterhin nur errichtet werden, wenn der Bischof eine Personalpfarrei errichtet. Die Einführung der Möglichkeit zur Errichtung von Spezialpfarrgemeinden ab 500 Mitgliedern einer Sprachgruppe, die ohne die Errichtung einer Pfarrei durch den Bischof geschaffen würden, würde zu viel administrativem Aufwand führen. So wäre ein Pfarreirat zu bilden, der Sitzungen abhält, die nötigen Entscheide trifft, die Pfarreiversammlungen vorbereitet, die Jahresrechnung erstellt und revidieren lässt und sich aller sonstigen Aufgaben annimmt. Dabei gibt es jetzt schon in den viel grösseren territorialen Pfarrgemein-</p> | |

den Probleme, genügend Leute für den Pfarreirat zu finden, weshalb es fraglich ist, ob derartiges Ansinnen sinnvoll ist. Schliesslich müsste die Zentralverwaltung unnötig aufgebläht werden, um die liegengelassenen Arbeiten - wie etwa die Erstellung einer Jahresrechnung - zu übernehmen. Zudem hat Herr Prof. Hafner darauf hingewiesen, dass durch eine Trennung der Personalpfarreien von den Pfarrgemeinden ein Aufbrechen des Basler Modells, wonach der Pfarreirat sowohl staatskirchrechtlich als auch kanonisch zuständig ist, resultieren würde.

§ 13 Pfarrgemeinde / Organe

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Pfarreiversammlung
3. der Pfarreirat

Pfarreiversammlung und Pfarreirat nehmen ihre seelsorgerlichen Aufgaben gemäss diözesaner Ordnung wahr.

§ 18 Organe der Pfarrgemeinde

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Pfarreiversammlung
3. der Pfarreirat

§ 14 Pfarrgemeinde / Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Leitung der Pfarrei
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlungen, sofern dies durch Referendum gemäss § 17 verlangt wird.

§ 19 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Leitung der Pfarrei vgl. § 27.
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlungen, sofern dies durch Referendum gemäss § 22 verlangt wird.

§ 15 Pfarreiversammlung

Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder oder die Leitung der Pfarrei verlangen.

Sie wird vom Präsidenten des Pfarreirates geleitet.

§ 20 Pfarreiversammlung

¹ Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

² Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarrgemeindemitglieder oder die Leitung der Pfarrei verlangen.

³ Sie wird vom Präsidium des Pfarreirates geleitet.

§ 16 Pfarreiversammlung / Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beratung von Fragen der Seelsorge.
2. Stellungnahme zu den Fragen der

§ 21 Pfarreiversammlung / Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:



Seelsorge auf Antrag des Pfarreirates oder der Leitung der Pfarrei.

3. Erlass und Änderung der Pfarreiordnung, die für die pfarrgemeindlichen Belange der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn die kantonkirchliche Ordnung nicht verletzt wird.

4. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und allfälligem Voranschlag des Pfarreirates, Wahl von Rechnungsrevisoren.

5. Antragstellung an die Synode betreffend Schaffung und Aufhebung von Ämtern und Hilfsämtern der Pfarrgemeinde.

6. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.

7. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.

8. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung und unter Zustimmung des Kirchenrates. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann an die Synode rekuriert werden.

9. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.

10. Antragstellung zu Händen der Synode.

1. Erlass und Änderung der Pfarrgemeindeordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn die Verfassung und die kantonkirchlichen Ordnungen nicht verletzt werden.

2. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag des Pfarreirates.

3. Wahl einer Revisionsstelle.

4. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.

5. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.

6. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung.

7. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.

8. Antragstellung zu Händen der Synode.

9. Beratung in Seelsorgefragen.

10. Stellungnahme zu Seelsorgefragen auf Antrag des Pfarreirates oder der Leitung der Pfarrei.

§ 17 Pfarreiversammlung / Referendum gegen Beschlüsse

Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.

§ 22 Pfarreiversammlung / Referendum gegen Beschlüsse

¹ Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.

² Diese Beschlüsse sind zu publizieren. Zum Beispiel im Pfarrblatt oder auf der Internetseite der Pfarrgemeinde. Die Pfarreiordnung kann andere Publikationsorgane vorsehen.



Begründung zu § 18 fort folgende: Die Publikation der Pfarreiversammlungsbeschlüsse wird neu in der Verfassung geregelt.

§ 18 Pfarreirat / Zusammensetzung

- ¹ Dem Pfarreirat gehören an:
1. Sieben bis einundzwanzig von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Ihre Zahl und allfällige weitere Wahlvoraussetzungen legt die Pfarreiordnung fest.
 2. Von besonderen Organisationen der Pfarrei gewählte Vertreter, sofern die Pfarreiordnung ausdrücklich hiezu ermächtigt.
 3. Die Leitung der Pfarrei, die Vikare und die anderen in der Pfarreiseelsorge hauptamtlich tätigen Personen von Amtes wegen.
 4. Ein gewähltes Synodenmitglied aus der betreffenden Pfarrgemeinde, das von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert wird. Die Pfarreiordnung regelt das Stimmrecht dieses Mitgliedes.

² Der Pfarreirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von der Pfarrgemeinde gewählt werden.

³ Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

§ 23 Pfarreirates / Zusammensetzung

- ¹ Dem Pfarreirat gehören an:
1. Mindestens fünf von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder mit Stimmrecht. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Ihre Zahl und allfällige weitere Wahlvoraussetzungen legt die Pfarreiordnung fest.
 2. Die Leitung der Pfarrei mit Stimmrecht von Amtes wegen.
 3. Bis zu zwei gewählte Synodenmitglieder aus der betreffenden Pfarrgemeinde, die von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert werden. Die Pfarreiordnung legt deren Stimmberechtigung fest.
 4. Weitere Personen mit beratender Stimme gemäss Pfarreiordnung.

² Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, Vizepräsidium, und eine/n Sekretär/in.

Begründung zu § 23: Die Amtszeitbeschränkung des Präsidiums, Vizepräsidiums und Sekretärs der Pfarreiräte wurde angesichts der Vielzahl von Austritten abgeschafft.

§ 19 Pfarreirat / Organisation

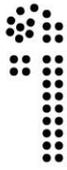
Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

§ 24 Pfarreirat / Organisation

¹ Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidium, Vizepräsidium und dem/der Sekretär/in. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

² Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur

| | |
|---|--|
| <p>Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung beiziehen.</p> | <p>Beratung beiziehen.</p> |
| <p>§ 20 Pfarreirat / Befugnisse</p> <p>¹ Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme zu Händen der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. 2. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen. 3. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung. 4. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat. 5. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung. 6. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreordnung. 7. Wahl einer Vertretung in den Seelsorgeerrat 8. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle. 9. Wahl der Beamten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 9 Ziff. 11. <p>² Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.</p> | <p>§ 25 Pfarreirat / Befugnisse</p> <p>¹ Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen. 2. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung. 3. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat. 4. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung. 5. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreordnung. Diese Befugnis schliesst den An- und Verkauf von Wertschriften im Finanzvermögen ein. 6. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle. 7. Wahl der Angestellten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 10. 8. Förderung des Pfarreilebens. 9. Wahl der Vertretung in den Pastoralraumrat gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen 10. Der Pfarreirat nimmt auch die Aufgaben des katholischen Kirchenrechts wahr. <p>² Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.</p> |
| <p>§ 21 Spezialpfarrgemeinden</p> <p>¹ Wird eine Spezialpfarre, namentlich für Fremdsprachige, errichtet, so kann für sie durch Synodalbeschluss eine besondere</p> | <p>→ siehe § 17</p> |



| | |
|--|--|
| <p>Pfarrgemeinde im Sinne von § 12 ff. gegründet werden. ² Einer Spezialpfarrgemeinde gehört an, wer seine Mitgliedschaft durch ausdrückliche Erklärung bekundet hat. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde aus. Einzelheiten regelt eine Ordnung.</p> | |
| <p>§ 22 Spezialpfarrgemeinden / Auswärtige Mitglieder</p> <p>Angehörige anderer römisch-katholischer Kantonalkirchen oder entsprechender Körperschaften des Auslandes können zusätzlich in einer Spezialpfarrgemeinde durch ausdrückliche Erklärung eine Spezialmitgliedschaft erlangen, sofern deren Pfarreiordnung dies zulässt. Spezialmitgliedschaften müssen separat registriert werden und sind für die Wahlen in die Synode und die nicht pfarrgemeindlich organisierten Abstimmungen weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Pfarreiordnung kann das Stimm- und Wahlrecht für pfarrgemeindliche Abstimmungen näher regeln.</p> | <p>→ siehe § 17</p> |
| <p>§ 22 bis Seelsorgeverbände</p> <p>¹ Die Pfarrgemeinden können Seelsorgeverbände bilden. Diese haben eigenständige Rechtspersönlichkeit. ² Einem Seelsorgeverband können insbesondere folgende Pfarreiratsbefugnisse übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 6 KiV.2. Wahlbefugnisse gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 7 ff. KiV.3. Aufgaben der Personalführung. <p>³ Leitungsorgan des Seelsorgeverbandes ist der Seelsorgeverbandsrat. Die Mitglieder des Seelsorgeverbandesrates müssen mehrheitlich aus gewählten Pfarreiratsmitgliedern bestehen. Er ist für seine Tätigkeit den zugehörigen Pfarrgemeinden verant-</p> | <p>§ 26 Seelsorgeverbände</p> <p>¹ Die Pfarrgemeinden können Seelsorgeverbände bilden. Diese haben eigenständige Rechtspersönlichkeit. ² Einem Seelsorgeverband können Pfarreiratsbefugnisse in einer Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Synode.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>wortlich. ⁴ Der Seelsorgeverband entsteht mit der Genehmigung der Vereinbarung durch die Synode. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn weder das Recht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt noch übriges kantonales Recht und Bundesrecht verletzt wird.</p> | |
| <p>§ 23 Leitung der Pfarrei / Wahl ¹ Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und gibt ihre allfälligen Wünsche bekannt. Sie bestimmt aus der ihr vom Diözesanbischof unterbreiteten Liste einen Kandidaten, der der Wahl durch die Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde unterliegt. Eine solche findet ferner nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer der Leitung der Pfarrei statt. ² Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Leitung der Pfarrei nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen. ³ Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.</p> | <p>IV. Personal § 27 Wahl der Leitung der Pfarrei ¹ Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und gibt ihre allfälligen Wünsche für die Besetzung der Stelle bekannt. Aus den vom Bischof vorgeschlagenen Personen wählt die Pfarrwahlkommission die Leitung der Pfarrei für die Amtszeit der Synode. ² Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Leitung der Pfarrei nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen. ³ Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.</p> |
| <p>Begründung zu § 24 fort folgende: Die Amtszeit der Leitung der Pfarrei soll neu an die Amtszeit der Synode und des Kirchenrates angepasst werden, damit alle Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden können.</p> | |
| <p>§ 24 Dekanat / Dekan ¹ Die Pfarreien des Kantons Basel-Stadt bilden, unter Vorbehalt anderer bischöflicher Anordnung, ein Dekanat. ² Der Kirchenrat ist im Rahmen des diözesanen Verfahrens zur Wahl des Dekans anzuhören.</p> | <p>V. Pastoralraumkonferenz, Priesterkapitel und Pastoralraumrat § 28 Pastoralraum / Leitung des Pastoralraums ¹ Die Pfarreien des Kantons Basel-Stadt bilden, unter Vorbehalt anderer bischöflicher Anordnung, einen Pastoralraum. ² Der Kirchenrat wirkt auf eine Anhörung im Rahmen des diözesanen Verfahrens zur Wahl der Leitung des Pastoralraums hin.</p> |
| <p>§ 25 ...</p> | |



| | |
|---|---|
| <p>§ 26 Seelsorgerat</p> <p>¹ Der Seelsorgerat berät die zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. Er gibt sich im Rahmen der diözesanen Erlasse seine Ordnung selbst. Diese ist nach der Vernehmlassung der Synode vom Diözesanbischof zu genehmigen.</p> <p>² Er kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen.</p> | <p>§ 29 Pastoralraumrat</p> <p>¹ Der Pastoralraumrat berät die zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. Das Statut des Pastoralraumrates wird im Einvernehmen der Leitung des Pastoralraumes und der Synode erarbeitet und wird der Synode zur Vernehmlassung vorgelegt.</p> <p>² Er kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen.</p> |
| <p>Begründung zu § 28: Mit dem neu eingeführten Pastoralraum werden auch die pastoralen Strukturen angepasst, sodass insbesondere hinsichtlich des Dekanats und des Seelsorgerates eine Anpassung an die neuen Gremien erfolgen.</p> | |
| <p>§ 27 Kantonalkirche / Vermögen / Kirchliche Gebäude</p> <p>Die Kantonalkirche verwaltet und verwendet ihr Vermögen und die besonderen Fonds zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben. Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Gebäude, sofern kein anderer Vermögensträger vorgesehen wird.</p> | <p>VI. Finanzielles</p> <p>§ 30 Kantonalkirche / Vermögen / Kirchliche Gebäude</p> <p>¹ Die Kantonalkirche verwaltet und verwendet ihr Vermögen und die besonderen Fonds zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben. Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Gebäude, sofern kein anderer Vermögensträger vorgesehen wird.</p> <p>² Einzelheiten regelt eine Ordnung.</p> |
| <p>§ 28 Kantonalkirche / Einnahmen / Kirchensteuern</p> <p>¹ Die Kantonalkirche bestreitet ihre finanziellen Bedürfnisse aus den Kirchensteuern, aus dem Ertrag des kirchlichen Vermögens sowie aus ihren übrigen Einnahmen.</p> <p>² Die Kirchensteuern werden gemäss § 19 Abs. 5 der Kantonsverfassung von den Mitgliedern der Kantonalkirche erhoben und es ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die persönlichen Verhältnisse der Kirchenglieder Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Ausländische Kantonseinwohner, die nur vorübergehend der Kantonalkirche angehören, können von der Steuerpflicht befreit werden.</p> <p>⁴ Einzelheiten regelt die Steuerordnung, die dem Referendum gemäss § 4 Ziff. 3 unterliegt.</p> | <p>§ 31 Kantonalkirche / Einnahmen / Kirchensteuern</p> <p>¹ Die Kantonalkirche bestreitet ihre finanziellen Bedürfnisse aus den Kirchensteuern, aus dem Ertrag des kirchlichen Vermögens sowie aus ihren übrigen Einnahmen.</p> <p>² Die Kirchensteuern werden gemäss § 130 Abs. 2 der Kantonsverfassung von den Mitgliedern der Kantonalkirche erhoben und es ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, staatliche Steuerinteressen und die persönlichen Verhältnisse der Kirchenglieder Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Ausländische Kantonseinwohner/innen, die nur vorübergehend der Kantonalkirche angehören, können von der Steuerpflicht befreit werden.</p> <p>⁴ Einzelheiten regelt die Steuerordnung, die dem Referendum gemäss § 6 Ziff. 3 unterliegt.</p> |
| <p>§ 29 Pfarrgemeinden / Kantonalkirchli-</p> | <p>§ 32 Pfarrgemeinden / Kantonalkirchli-</p> |

| | |
|--|--|
| <p>che Beiträge</p> <p>Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden und den kantonalkirchlichen Diensten für deren Aufgaben jährliche Beträge gemäss Ordnung zur Verfügung.</p> | <p>che Beiträge</p> <p>Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden und den kantonalkirchlichen Diensten für deren Aufgaben jährliche Beträge gemäss Ordnung zur Verfügung.</p> |
| <p>§ 30 Revision der Verfassung</p> <p>¹ Eine Teilrevision der Verfassung ist einzuleiten, wenn dies die Synode beschliesst oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt wird. Die Synode arbeitet den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.</p> <p>² Eine Totalrevision der Verfassung kann von der Synode oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt werden. Das Begehren ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Ist die Totalrevision beschlossen, so arbeitet die Synode den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.</p> <p>³ Die Verfassungsrevision bedarf der Genehmigung des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung.</p> | <p>VII. Verfassungsrevision</p> <p>§ 33 Revision der Verfassung</p> <p>¹ Eine Teilrevision der Verfassung ist einzuleiten, wenn dies die Synode beschliesst oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss der Hälfte der Pfarreiräte verlangt wird. Die Synode arbeitet den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.</p> <p>² Eine Totalrevision der Verfassung kann von der Synode oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt werden. Das Begehren ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Ist die Totalrevision beschlossen, so arbeitet die Synode den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.</p> <p>³ Die revidierte Verfassung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung.</p> |
| <p>§ 30^{bis} Subsidiär anwendbares Recht</p> <p>Soweit die Verfassung sowie die sie vollziehenden Ordnungen und Reglemente keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Kantons Basel-Stadt Anwendung.</p> | <p>§ 34 Subsidiär anwendbares Recht</p> <p>Soweit die Verfassung sowie die sie vollziehenden Ordnungen und Reglemente keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Kantons Basel-Stadt Anwendung.</p> |
| <p>§ 31 Inkrafttreten der Verfassung</p> <p>Die Verfassung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern sie vom Diözesanbischof für die seelsorgerlichen Belange und vom Regierungsrat gemäss Kantonsverfassung genehmigt und durch die Stimmberechtigten angenommen wird.</p> | <p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 35 Inkrafttreten der Verfassung</p> <p>¹ Diese Verfassung tritt mit der Validierung des Abstimmungsergebnisses der Volksabstimmung, in der sie angenommen worden ist, in Kraft.</p> <p>² Auf denselben Zeitpunkt wird die Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973 aufgehoben.</p> |
| <p>§ 32 Bisheriges Recht / Subsidiäre Geltung des kant. Rechts</p> | <p>§ 36 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Mitglieder der Behörden bleiben im Amt</p> |

| | |
|---|---|
| <p>¹ Die Erlasse der Römisch-Katholischen Gemeinde Basel gelten, soweit sie dieser Verfassung nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuordnung weiter. Fehlen für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmung kantonalkirchliche Vorschriften, so sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss anzuwenden.</p> <p>² In Abweichung von § 28 Abs. 4 unterliegt die erste von der Vorsteherschaft der Römisch-Katholischen Gemeinde oder der Synode beschlossene Steuerordnung der Abstimmung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten.</p> | <p>bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsperiode.</p> |
| <p>§ 33 Bisherige Organe</p> <p>¹ Bis spätestens Ende 1975 sind sämtliche Organe der Kantonal-kirche gemäss dieser Verfassung zu bestellen.</p> <p>² In der Zwischenzeit nimmt die Vorsteherschaft der Römisch-Katholischen Gemeinde die Befugnisse der Synode, der Vorstand diejenigen des Kirchenrates wahr. Entsprechend amtieren die bestehenden Pfarreiräte und die Koordinationsgruppe der Pfarreiräte als Seelsorgerat während der Übergangszeit weiter.</p> | <p>§ 37</p> |
| <p><i>Begründung zu § 30 fort folgende:</i> Die Schlussbestimmungen sind entsprechend anzupassen. Gemäss § 36 gilt für die Synodalen und Pfarreiräte automatisch das neue Recht, nur die Amtsdauer richtet sich nach dem bisherigen Recht. Denn nur wo nicht automatisch das neue Recht gilt, wird eine Übergangsbestimmung festgelegt.</p> | |



2. Antrag

Die synodale Spezialkommission der Totalrevision der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt beantragt nach Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung zu genehmigen.

Basel, 12.12.2018

Im Namen der synodalen Spezialkommission

Der Präsident: Hans-Peter Roth



„Beschluss der Synode

betreffend

Totalrevision der Kirchenverfassung

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 16 und § 30 Abs. 2 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

Die bisherige Kirchenverfassung vom 28. November 1973 wird aufgehoben und in der folgenden neuen Fassung erlassen:

„Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Kantons Basel-Stadt

Vom ...

Einleitung Ingress

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (nachfolgend Kantonalkirche) anerkennt und unterstützt die Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit.

Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. Dabei pflegt sie in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.

Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung:

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Rechtsform

1 Die Kantonalkirche vereinigt gemäss § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantonseinwohner/innen in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.

2 Die Kantonalkirche gliedert sich in die Kantonalkirche und die Pfarrgemeinden.

§ 2 Mitgliedschaft

1 Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantonseinwohner/in, der/die nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört und seinen/ihren Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat oder wer Kantonseinwohner/in ist und den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat.

2 In jedem Fall ist für die Mitgliedschaft die Registrierung im Register der Kantonalkirche erforderlich.

3 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.

§ 3 Stimmrecht / Wählbarkeit

Die Mitglieder der Kantonalkirche erlangen mit Vollendung des 16. Altersjahres das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, wenn diese nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

II. Kantonalkirche

A. Allgemeines

§ 4 Organe der Kantonalkirche

Organe der Kantonalkirche sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Synode
3. der Kirchenrat
4. die Rekurskommission

§ 5 Unvereinbarkeit

- 1 Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates, der Rekurskommission, einer Pastoralraumkonferenz und der/die Kirchenratssekretär/in können nur einer dieser Behörden angehören. Dies gilt nicht für die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 2 Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenrates oder von Mitgliedern des Kirchenrates regelmässig den Kirchenrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können der Synode nicht angehören.
- 3 Die Synode kann durch eine Ordnung weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 6 Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten steht zu:

1. Erlass und Änderung der Verfassung.
2. Wahl von Synodalen nach Pfarrgemeinden.
3. Endgültiger Entscheid über Synodalbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sofern dies von 300 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von drei Pfarreiräten innert 6 Wochen seit der Publikation verlangt wird.
4. Endgültiger Entscheid über Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kantonkirchlichen Ordnung oder eines Synodalbeschlusses, die von mindestens 500 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten eingereicht wurden.

C. Synode

§ 7 Zusammensetzung

- 1 Die Synode ist die oberste Behörde der Kantonalkirche. Ihr gehören an:
 1. Von den Pfarrgemeinden und Spezialpfarrgemeinden gewählte Mitglieder, wie folgt:
 - a) Mindestdelegation: Ein Mitglied pro Pfarrgemeinde.

- b) Zusätzlich je ein Mitglied für tausend in kantonalkirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder von Pfarregemeinden, sowie ein Mitglied für das angebrochene Tausend.
2. Drei von der Pastoralraumkonferenz aus deren Mitte Delegierte, die Mitglieder der RKK Basel-Stadt sind, mit beratender Stimme.

§ 8 Amtsdauer und Sitzungen

1

Die Amtsdauer der Synode beträgt vier Jahre. Sie versammelt sich im Frühjahr zur Behandlung von Verwaltungsbericht und Jahresrechnung, im Herbst zur Behandlung des Voranschlages und, wenn es die Geschäfte erfordern,

1. auf Begehren des Kirchenrates.
2. auf Begehren von mindestens zehn Synodalen.
3. auf Begehren des Pastoralraumrates.
4. aufgrund eines Beschlusses von mindestens zwei Pfarreiräten.

2

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

§ 9 Befugnisse

1

Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl ihres Präsidiums und Vizepräsidiums sowie von einem Sekretär oder einer Sekretärin aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden zusammen das Büro der Synode. Diese können innerhalb der gleichen Amtsdauer einmal wiedergewählt werden.
2. Wahl des Kirchenrates, seines Präsidiums und seines Vizepräsidiums für die Dauer von vier Jahren.
3. Wahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidiums sowie der anderen Synodal-Kommissionen aus ihrer Mitte, sowie Wahl der kantonalkirchlichen Delegierten.
4. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission und ihres Präsidiums.
5. Erlass der notwendigen kantonalkirchlichen Ordnungen. Diese sind zu publizieren.
6. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
7. Stellungnahme zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates und zum Seelsorgebericht.

8. Ordnung der Beziehungen zum Staat.
9. Ordnung der Beziehungen zu den anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in kantonalkirchlichen Belangen.
10. Oberaufsicht über die kantonalkirchliche Verwaltung.
11. Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Schaffung und Aufhebung ordentlicher Pfarreien sowie von Spezial-Pfarreien und Seelsorgestellen. Soweit die Pfarrgemeinden davon betroffen werden, ist ihre Stellungnahme einzuholen.
12. Schaffung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Anstalten, kantonalkirchlicher Einrichtungen, Fachstellen und Dienste.
13. Beschlussfassung über die Ausgaben der Kantonalkirche, die finanziellen Beiträge an das Bistum und andere kirchliche Aufgaben.
14. Erlass einer besonderen Ordnung zur Ermächtigung des Kirchenrates, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem bestimmten Betrag selbständig zu tätigen.
15. Beschlussfassung über dingliche Geschäfte, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, über die Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Pfarrgemeinde, sofern diese davon in ihren berechtigten Interessen betroffen wird.
16. Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Pfarrgemeinden, die anderssprachige Seelsorge, die überpfarreilichen und zentralen Dienste.
17. Genehmigung von Fremdfinanzierungen.
18. Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit den Kantonen und anderen kirchlichen Organisationen sowie sonstiger Verträge, insoweit diese
 - a) in die Ausgabenkompetenz der Synode fallen, oder
 - b) zu Ausgaben führen, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
19. Ausübung aller kantonalkirchlichen Befugnisse, sofern sie nicht einem anderen Organ zustehen.

2

In Fragen der Seelsorge hat die Synode sich vom Pastoralraumrat beraten zu lassen.

§ 10

Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

1

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern.

2

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche.
2. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbehalt des Datenschutzes.
3. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates sowie zum Seelsorgebericht. Diese haben spätestens vier Wochen vor der betreffenden Synode der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorzuliegen.

D. Kirchenrat

§ 11 Zusammensetzung

1

Der Kirchenrat ist das Exekutivorgan der Kantonalkirche.

Dem Kirchenrat gehören an:

1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder.
2. Zwei von der Leitung des Pastoralraums delegierte Mitglieder der Pastoralraumkonferenz mit beratender Stimme.

2

Angestellte der Kantonalkirche können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenrates sein.

3

Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

§ 12 Befugnisse

Dem Kirchenrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen.
2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung.
3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung deren Autonomie.

Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a. Erteilung verbindlicher Weisungen,
- b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen,
- c. Nichtbestätigung von Wahlen,

- d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs,
- e. Beschränkung der Selbstverwaltung der Pfarrgemeinde.
- 4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds.
- 5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages.
- 6. Vorbereitung der Geschäfte der Synode.
- 7. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- 8. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.
- 9. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.
- 10. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.
- 11. Genehmigung der Pfarrgemeindeordnungen. Diese ist zu erteilen, wenn keine der Vorgaben der Verfassung oder einer kantonalkirchlichen Ordnung verletzt sind.
- 12. Genehmigung von Verträgen, insoweit diese
 - a) in die Ausgabenkompetenz des Kirchenrates fallen,
 - b) zu Ausgaben führen, die im Voranschlag enthalten sind.Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode, wo dies die Verfassung oder die kirchliche Gesetzgebung vorsieht. Der Kirchenrat übt die in Verträgen vorbehaltenen Kündigungsrechte aus.

§ 13 Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates

¹

Die Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates regelt eine Ordnung.

²

Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.

E. Rekurskommission

§ 14 Rekurskommission

¹

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.

- 2 Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden betreffend:
1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder kantonalkirchlichem Recht einschliesslich der pflichtwidrigen Ermessensausübung;
 2. Unangemessenheit.
- 3 Für die Beschwerdeberechtigung und das Verfahren ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.
- 4 Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarrgemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarrgemeinden untereinander.
- 5 Einzelheiten regelt eine Ordnung.

III. Pfarrgemeinden

§ 15 Pfarrgemeinden

Die Pfarrgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und können eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihnen die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch. Einzelheiten regelt eine besondere Ordnung.

§ 16 Territoriale Pfarrgemeinden

Das Gebiet einer territorialen Pfarrgemeinde ist durch die örtlichen Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrei bestimmt.

§ 17 Spezialpfarrgemeinden

1 Errichtet der Bischof eine Personalpfarrei, so kann die Synode eine Spezialpfarrgemeinde im Sinne von § 15 ff. durch einen Synodenbeschluss gründen.

2 Wer Mitglied der Kantonalkirche ist oder wer ohne Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt der römisch-katholischen Konfession angehört, kann mit schriftlicher Erklärung an die Mitgliederverwaltung die Zugehörigkeit zu einer Spezialpfarrgemeinde bekunden. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer ande-

ren Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde der Kantonalkirche aus

3 Die Mitglieder von Spezialpfarrgemeinden ohne Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sind nur hinsichtlich deren Abstimmungen und Wahlen stimm- und wahlberechtigt. Diese Mitgliedschaften müssen separat registriert werden.

4 Einzelheiten regelt eine Ordnung.

§ 18 **Organe der Pfarrgemeinde**

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Pfarreiversammlung
3. der Pfarreirat

§ 19 **Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Leitung der Pfarrei vgl. § 27.
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlungen, sofern dies durch Referendum gemäss § 22 verlangt wird.

§ 20 **Pfarreiversammlung**

1 Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

2 Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarrgemeindeglieder oder die Leitung der Pfarrei verlangen.

3 Sie wird vom Präsidium des Pfarreirates geleitet.

§ 21 **Pfarreiversammlung / Befugnisse**

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Pfarrgemeindeordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn die Verfassung und die kantonalkirchlichen Ordnungen nicht verletzt werden.
2. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrech-

nung und Voranschlag des Pfarreirates.

3. Wahl einer Revisionsstelle.
4. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.
5. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonal-kirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
6. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung.
7. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.
8. Antragstellung zu Händen der Synode.
9. Beratung in Seelsorgefragen.
10. Stellungnahme zu Seelsorgefragen auf Antrag des Pfarreirates oder der Leitung der Pfarrei.

§ 22 Pfarreiversammlung / Referendum gegen Beschlüsse

1

Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.

2

Diese Beschlüsse sind zu publizieren. Zum Beispiel im Pfarrblatt oder auf der Internetseite der Pfarrgemeinde. Die Pfarreiordnung kann andere Publikationsorgane vorsehen.

§ 23 Pfarreirat / Zusammensetzung

1

Dem Pfarreirat gehören an:

1. Mindestens fünf von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder mit Stimmrecht. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Ihre Zahl und allfällige weitere Wahlvoraussetzungen legt die Pfarreiordnung fest.
2. Die Leitung der Pfarrei mit Stimmrecht von Amtes wegen.
3. Bis zu zwei gewählte Synodenmitglieder aus der betreffenden Pfarrgemeinde, die von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert werden. Die Pfarreiordnung legt deren Stimmberechtigung fest.
4. Weitere Personen mit beratender Stimme gemäss Pfarreiord-

nung.

- ² Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, Vizepräsidium, und eine/n Sekretär/in.

§ 24 Pfarreirat / Organisation

- ¹ Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidium, Vizepräsidium und dem/der Sekretär/in.. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

- ² Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung beiziehen.

§ 25 Pfarreirat / Befugnisse

- ¹ Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:
1. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
 2. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
 3. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.
 4. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
 5. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreiordnung. Diese Befugnis schliesst den An- und Verkauf von Wertschriften im Finanzvermögen ein.
 6. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.
 7. Wahl der Angestellten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 10.
 8. Förderung des Pfarreilebens.
 9. Wahl der Vertretung in den Pastoralraumrat gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen.
 10. Der Pfarreirat nimmt auch die Aufgaben des katholischen Kirchenrechts wahr.

- ² Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

§ 26 Seelsorgeverbände

- 1 Die Pfarrgemeinden können Seelsorgeverbände bilden. Diese haben eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- 2 Einem Seelsorgeverband können Pfarreiratsbefugnisse in einer Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Synode.

IV. Personal

§ 27 Wahl der Leitung der Pfarrei

- 1 Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und gibt ihre allfälligen Wünsche für die Besetzung der Stelle bekannt. Aus den vom Bischof vorgeschlagenen Personen wählt die Pfarrwahlkommission die Leitung der Pfarrei für die Amtszeit der Synode.
- 2 Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Leitung der Pfarrei nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen.
- 3 Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.

V. Pastoralraumkonferenz, Priesterkapitel und Pastoralraumrat

§ 28 Pastoralraum / Leitung des Pastoralraums

- 1 Die Pfarreien des Kantons Basel-Stadt bilden, unter Vorbehalt anderer bischöflicher Anordnung, einen Pastoralraum.
- 2 Der Kirchenrat wirkt auf eine Anhörung im Rahmen des diözesanen Verfahrens zur Wahl der Leitung des Pastoralraums hin.

§ 29 Pastoralraumrat

- 1 Der Pastoralraumrat berät die zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. Das Statut des Pastoralraumrates wird im Einvernehmen der Leitung des Pastoralraumes und der Synode erarbeitet und wird der Synode zur Vernehmlassung vorgelegt.
- 2 Er kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen.

VI. Finanzielles

§ 30 Kantonalkirche / Vermögen / Kirchliche Gebäude

- 1 Die Kantonalkirche verwaltet und verwendet ihr Vermögen und die besonderen Fonds zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben. Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Gebäude, sofern kein anderer Vermögensträger vorgesehen wird.
- 2 Einzelheiten regelt eine Ordnung.

§ 31 Kantonalkirche / Einnahmen / Kirchensteuern

- 1 Die Kantonalkirche bestreitet ihre finanziellen Bedürfnisse aus den Kirchensteuern, aus dem Ertrag des kirchlichen Vermögens sowie aus ihren übrigen Einnahmen.
- 2 Die Kirchensteuern werden gemäss § 130 Abs. 2 der Kantonsverfassung von den Mitgliedern der Kantonalkirche erhoben und es ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, staatliche Steuerinteressen und die persönlichen Verhältnisse der Kirchenglieder Rücksicht zu nehmen.
- 3 Ausländische Kantonseinwohner/innen, die nur vorübergehend der Kantonalkirche angehören, können von der Steuerpflicht befreit werden.
- 4 Einzelheiten regelt die Steuerordnung, die dem Referendum gemäss § 6 Ziff. 3 unterliegt.

§ 32 Pfarrgemeinden / Kantonalkirchliche Beiträge

Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden und den kantonal-kirchlichen Diensten für deren Aufgaben jährliche Beträge gemäss Ordnung zur Verfügung.

VII. Verfassungsrevision

§ 33 Revision der Verfassung

- 1 Eine Teilrevision der Verfassung ist einzuleiten, wenn dies die Synode beschliesst oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss der Hälfte der Pfarreiräte verlangt wird. Die Synode arbeitet den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.

2 Eine Totalrevision der Verfassung kann von der Synode oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt werden. Das Begehren ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Ist die Totalrevision beschlossen, so arbeitet die Synode den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.

3 Die revidierte Verfassung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung.

§ 34 Subsidiär anwendbares Recht

Soweit die Verfassung sowie die sie vollziehenden Ordnungen und Reglemente keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Kantons Basel-Stadt Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten der Verfassung

1 Diese Verfassung tritt mit der Validierung des Abstimmungsergebnisses der Volksabstimmung, in der sie angenommen worden ist, in Kraft.

2 Auf denselben Zeitpunkt wird die Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973 aufgehoben.



§ 36 Übergangsbestimmung

Die Mitglieder der Behörden bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsperiode.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er tritt nach der Gutheissung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt in Rechtskraft und wird sofort wirksam.

Basel,

Im Namen der Synode
Der Präsident: Martin Elbs
1. Sekretärin: Ruth Hunziker